

Teilzeit zur Betreuung eines Kindes

	<p>Teilzeitbeschäftigung laut Mutterschutzgesetz Väterkarenzgesetz § 15 h und §23 (9a)</p>	<p>Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes</p> <p>§50b BDG, §46 LDG, §20 VBG, §2 (7) LVG</p>
Anspruchs- voraussetzung	<p>mind. 3 Jahr ununterbrochen beim Dienstgeber beschäftigt gemeinsamer Haushalt mit dem Kind, der andere Elternteil ist nicht in der Karenz</p>	Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind, überwiegende Betreuung des Kindes
Meldefrist		Aufgrund von Planungen des Dienstgebers wird empfohlen die Meldung im Februar vorzunehmen.
		3 Monate vor beabsichtigtem Beginn 2 Monate vor beabsichtigtem Beginn
	Die Teilzeitbeschäftigung muss nicht unmittelbar an eine vorangegangene Karenz oder Teilzeit anschließen.	
Dauer	<p>mind. 2 Monate</p>	ein Schuljahr oder ein Vielfaches eines Schuljahres
	<p>max. bis zum 8. Lebensjahr des Kindes im Ausmaß von höchstens 7 Jahren (abzüglich Mutterschutz und Elternkarenz)</p>	max. bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes
Umfang	<p>Die für eine Vollbeschäftigung vorgesehene Lehrverpflichtung bzw. Jahresnorm muss um mind. 20 vH reduziert werden und darf 30 vH nicht unterschreiten.</p>	Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit bis zur Hälfte der Lehrverpflichtung, wenn KBG bezogen wird, auch darunter
Lage	<p>Lage der Teilzeitbeschäftigung ist mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei die dienstlichen Interessen und die Interessen der Dienstnehmer*in zu berücksichtigen sind.</p>	Es ist auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Lehrverpflichtung geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.
Änderung/Verlängerung	<p>Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage sowie eine vorzeitige Beendigung kann die Dienstnehmer*in nur einmal verlangen – spätestens 3 Monate im Vorhinein beantragen</p>	Änderung des Ausmaßes oder vorzeitige Beendigung kann gewährt werden; Verlängerung ohne Beschränkung möglich